

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) - in der jeweils gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) - in der jeweils gültigen Fassung

Begründung: s. Anlage/Vortrag durch: (Nichtzutreffendes streichen)	Leiter des Bauamtes
--	---------------------

Der umseitige Beschlussvorschlag wird wie folgt neu gefasst:
(Änderung/Streichung/Zusatz zum umseitigen Beschlussvorschlag)
(Nichtzutreffendes streichen)

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderung (Nichtzutreffendes streichen)
Abstimmungsergebnis: Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Anwesende:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	—
Enthaltungen:	—

Anmerkung (Nichtzutreffendes streichen)

Auf Grund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL Teil I, S. 398 geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBL, Teil I, S. 233)) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

oder

Auf Grund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL Teil I, S. 398 geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBL, Teil I, S. 233)) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Name:	
-------	--

Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches sowie der Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 01 / 1995 „Warenhaus - Am Dosseteich“

I. Beschluss

Zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen:

- 1.1. Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes (Beschluss-Nr. 257/1996 vom 26. September 1996) wird geändert.

Der Planbereich wird begrenzt:

- nördlich - durch die öffentliche Verkehrsfläche „Walter-Schulz-Platz“, Flur 7, Flurstück 113/2 und Flur 10, Flurstück 80/6, 80/2, 678, 81, 735 sowie mit den Grundstücksflächen Flur 9, Flurstück 58/1, 58/3 und 58/4 der Gemarkung Wittstock;
- östlich - mit der öffentlichen Verkehrsfläche „Walkstraße“, Flur 10, Flurstück 646, 955, 948, 943, 942, 944 sowie Flur 9, Flurstück 93 und 96 der Gemarkung Wittstock;
- südlich: - mit den Grundstücksflächen Flur 10, Flurstück 953 und 941 der Gemarkung Wittstock;
- westlich - durch den Flussverlauf „Dosse“ und deren Uferzone Flur 10, Flurstück 579/1, 611/1, 642/1 sowie Flur 9, Flurstück 72/1, 70/1, 69/2, 59/1, 59/2 69/3 der Gemarkung Wittstock.

- 1.2. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes „Warenhaus - Am Dosseteich“ wird geändert in „Alte Möbelfabrik“.

II. Begründung

2.1. Änderung des Geltungsbereiches

Mit der Überarbeitung der Plankonzepte in Form des Vorentwurfes zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass die Grundstücksflächen Flur 9, Flurstück 58/1, 58/3 und 58/4 der Gemarkung Wittstock von der Planung direkt betroffen werden. Um zukünftige Konflikte von vornherein ausschließen bzw. bewältigen zu können, ist es erforderlich, diese Flächen in die Planung einzubeziehen und als Mischgebiet festzusetzen.

2.2. Änderung der Bezeichnung „Warenhaus - Am Dosseteich“

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist durch die IHK angeregt worden, die Bezeichnung des Bebauungsplanes zu ändern, da mit dem Ergebnis der Markt- und Standortanalyse eine Nutzung der Flächen für ein Warenhaus nicht mehr vorgesehen wird. Aus genanntem Grund wurde empfohlen, eine standortbezogene und allgemeingültige Bezeichnung, wie z.B. „Alte Möbelfabrik“, zu wählen.



Gemarkung : Wittstock
Flur : 9
Maßstab : 1:500

Flur : 7

Flur : 10

Walter-Schulz-Platz

Röbeler Straße

Rheinberger Straße

Wolkstraße

Sondergebiet ortsfestlicher Einzelhandel

Dosse

Flur 10

Flur 9



Anmerkung:
Die Grenzen der Flurstücke 59/1, 59/2, 59/3, 69/2, 69/3, 70/1, 72/1, 582/2, 579/1, 579/4, 511/1, 601/1, 601/3, 595/2, 595/3, 581/4, 581/5, 642/1, und 794 wurden teilweise den Katasterflurkartennachweis entnommen.
Die Gebäude wurden teilweise aus der Stadtkarte Blatt 30 mit dem Stand von 1980 im Maßstab 1:1000 graphisch übernommen.

784

K